

Satzung

Turn- und Sportverein 1909 e.V. Lengfeld

§ 1

Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1909 e.V. Lengfeld“ und hat seinen Sitz in Otzberg / Ortsteil Lengfeld. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Darmstadt unter der Nummer 30 293 eingetragen.

§ 2

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

- 1a. durch Pflege aller Sportarten nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen, beruflichen und rassistischen Gesichtspunkten körperlich und sittlich zu kräftigen.
- 1b. durch freiwillige Unterordnung unter die Gesetze des Sportes zu einer Gemeinschaft zusammenzuführen.
- 1c. die Pflege und Förderung des Brauchtums
2. etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Die Aufnahme als Vereinsmitglied erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand.

§ 4

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein.

- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein und Streichung von der Mitgliederliste erfolgt

- wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird. Bei sozialer Notlage kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder ganz oder teilweise aufheben,.
- bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
- wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird.

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein wird durch die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt. Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang vom Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet in einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet vom Anspruchs des Vereins auf bestehender Forderungen.

§ 5

Der Jahresbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Abteilungen sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben. Ehrenmitglieder erhalten auf Anfrage (schriftlich) Beitragsbefreiung.

§ 6

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7

Die Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten jeden Jahres statt. Hierzu hat der Vorstand alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.

Die Einladung ist zu veröffentlichen im Otzberg Boten und im Vereinsaushang oder sie ist jedem Mitglied unter Angabe der Tagesordnung zuzustellen. Darüber hinaus findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert
2. wenn die Berufung vom 10. Teil der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 8

Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben das aktive Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Mitglieder unter 18 Jahren sind vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Die mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse werden schriftlich im Protokollbuch niedergelegt und vom Vorstand unterzeichnet.

§ 9

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen werden, jedoch nur dann, wenn der Verein weniger als fünf Mitglieder zählt.

Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Otzberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10

Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zweckes des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung **-Bearbeitung** **-Verarbeitung** **-Übermittlung**

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu.

Eine anderweitige Datenverwendung (Bsp. Datenverkauf) ist grundsätzlich nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherte Daten
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischer Medien zu.

Zustimmung durch die Mitgliederversammlung nach Prüfung durch das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt

Otzberg, 23. März 2012